

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 49

Helmstedt, den 02.12.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 204. | Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses über die Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens für die Ortschaft Essenrode | 509 |
| 205. | Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit;
hier: Antrag der Feldmarkinteressentschaft Söllingen auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 119 NWG für Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Erschließung des Windparks Söllingen in der Gemarkung Söllingen | 510 |
| 206. | Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit;
hier: Antrag der Feldmarkinteressentschaft Jerxheim auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 119 NWG für Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Erschließung des Windparks Söllingen in der Gemarkung Jerxheim | 511 |
| 207. | Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt | 512 |
| 208. | Bekanntmachung der 9. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Heeseberg | 513 |

B. Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 209. | Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Ewald Borgfeld, Danndorf | 515 |
|------|--|-----|

204. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses über die Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens für die Ortschaft Essenrode

Die Gemeinde Lehre hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 119 Abs. 2 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) in der z. Z. gültigen Fassung für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens für die Ortschaft Essenrode beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den Kriterien der Anlage 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) in der z. Z. gültigen Fassung zu prüfen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

Helmstedt, den 24.11.2005

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert

Baudezernent

Abl.-Nr. 49 vom 02.12.2005

205. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit;
hier: Antrag der Feldmarkinteressentschaft Söllingen auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 119 NWG für Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Erschließung des Windparks Söllingen in der Gemarkung Söllingen

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 23.11.2005

Der Landrat
Im Auftrage

Gez. Siegert

Baudezernent

ABl.-Nr. 49 vom 02.12.2005

206. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit;
hier: Antrag der Feldmarkinteressentschaft Jerxheim auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 119 NWG für Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Erschließung des Windparks Söllingen in der Gemarkung Jerxheim

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 23.11.2005

Der Landrat
Im Auftrage

Gez. Siegert

Baudezernent

ABl.-Nr. 49 vom 02.12.2005

207. **Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine
bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im
Landkreis Helmstedt**

Aufgrund des Feiertages (26.12.2005) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 26.12. – 30.12.2005 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

In der Zeit vom 09.01. bis zum 13.01.2006 wird die kreisweite Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Es wird gebeten, Weihnachtsbäume, die über zwei Meter lang sind, zerkleinert abzugeben. Lametta und anderer Christbaumschmuck sind vor der Bereitstellung sorgfältig zu entfernen.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Die Sammelplätze für die Weihnachtsbaumabfuhr sind in den neuen Kalendern ausgewiesen. Diese sind rechtzeitig in den öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der BKB AG sowie das Kompostwerk der Firma Terrakomp bleiben an dem Feiertag geschlossen.

Landkreis Helmstedt
- Umweltamt -

208. Bekanntmachung der 9. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Heeseberg

Die vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg am 06.06.2005 beschlossene 9. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt am 14. Juli 2005 gem. § 6 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 241, 1998 I S. 137) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die 9. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 10. Oktober 2005, Az.: 63/6120/54102-Änd.9 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann in der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 241, 1998 I S. 137) in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

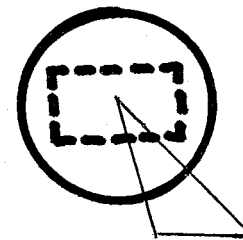
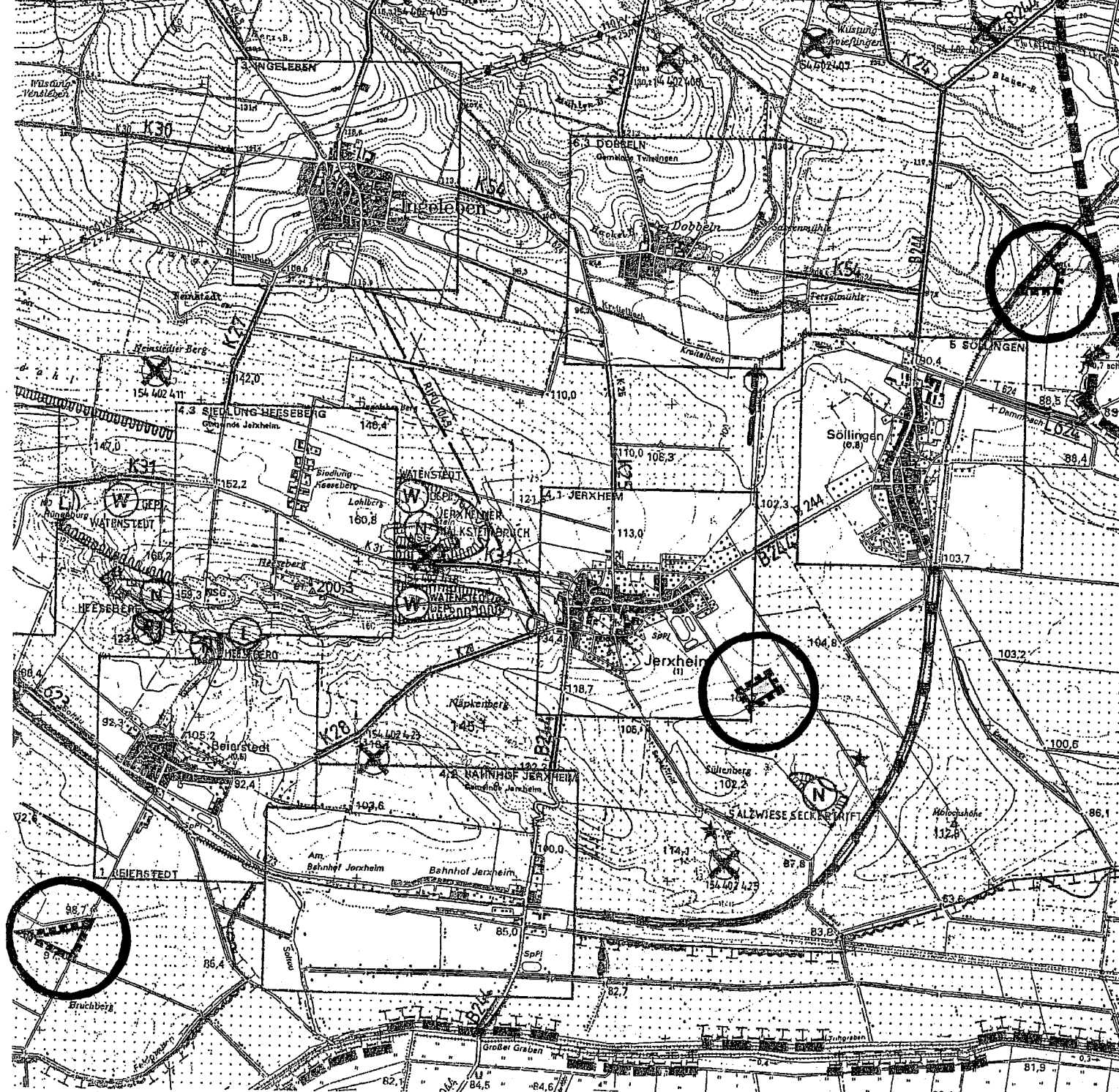
Jerxheim, den 24.11.2005

gez. Vogler

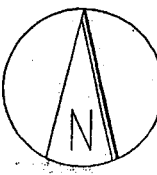
(L.S.)

Bürgermeister

SAMTGEMEINDE
HEESEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Geltungsbereiche der 9. Änderung



ÜBERSICHTSPLAN

209. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Ewald Borgfeld, Danndorf

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Ewald Borgfeld, Danndorf,

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 07.10.2005 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Borgfeld am 28.11.2005 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 49 vom 02.12.2005

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian